

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Kyoko Nakamura
vertreten durch Mimi Müller

betreffend das Konto von Fred Müller

Geschäftsnummer: 220934/PY/MD

Zugesprochener Betrag: 26.750,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Kyoko Nakamura (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Henriette Müller¹. Dieser Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von Fred Müller (der „Kontoinhaber Fred Müller“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Schwiegervater, Simon Fred Müller, identifizierte, der am 2. November 1875 geboren wurde und mit Henriette Rosalie Müller geb. Ballin, die 1880 geboren wurde, verheiratet war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater seinen zweiten Vornamen, Fred, benutzte. Die Ansprecherin legte darüber hinaus dar, dass Fred und Henriette Müller einen Sohn, Hans Müller, den verstorbenen Ehemann der Ansprecherin, hatten, der am 13. Januar 1915 in Düsseldorf, Deutschland, geboren wurde. Die Ansprecherin gab an, dass die Eltern ihres Ehemannes von 1915 bis 1946 in der Zietenstrasse 11 in Düsseldorf lebten. Den Angaben der Ansprecherin zufolge war ihr Schwiegervater jüdisch, ihre Schwiegermutter jedoch nicht. In einem Telefongespräch mit dem CRT erklärte die Vertreterin der Ansprecherin, Mimi Müller, die Tochter der Ansprecherin, dass der Schwiegervater der Ansprecherin in Düsseldorf eine grosse Fabrik für Elektrogüter besass. Die Vertreterin der Ansprecherin gab an, dass Hans Müller von

¹ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

1933 bis 1939 in Basel, Schweiz, Medizin studierte, und dass ihn seine Eltern dort besuchten und möglicherweise während dieser Zeit ein Konto eröffneten. Die Ansprecherin erklärte, dass da Hans Müller nach Beendigung seines Medizinstudiums nicht in der Schweiz bleiben durfte, er nach Shanghai, China, floh.

Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater von 1943 bis 1945 im Konzentrationslager Theresienstadt war, und dass die Nationalsozialisten sein Vermögen konfiszierten. Die Ansprecherin gab des Weiteren an, dass ihre Schwiegermutter wahrscheinlich 1949 in Deutschland starb, und dass ihr Schwiegervater um 1952 in Deutschland starb. Laut den Aussagen der Ansprecherin starb Hans Müller 1994 in China. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Heiratsurkunde ein, auf der Hans Müller als ihr Ehemann aufgeführt ist; die Geburtsurkunde von Hans Müller, die belegt, dass er in Düsseldorf geboren wurde, und dass seine Eltern Simon Fred Müller und Henriette Müller waren; die Sterbeurkunde von Hans Müller; und eine Kopie des Passes von Hans Müller, der einen Stempel vom deutschen Konsulat enthält.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber des Kontokorrents Fred Müller, der in einem unbekanntem Land wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass sich das Guthaben des Kontokorrents am 2. Juli 1954 auf 82,00 Schweizer Franken belief, und dass das Konto am 23. Mai 1960 mit einem Guthaben von 69,00 Schweizer Franken auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Konten überwiesen wurde. Gemäss den Bankunterlagen wurde das Konto im Dezember 1971 durch Spesen der Bank saldiert. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass das Guthaben des Kontokorrents vor seiner Schliessung 16,50 Schweizer Franken betrug.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Schwiegervaters der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater in Deutschland lebte, was mit dem unveröffentlichten Heimatland des Kontoinhabers übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Heiratsurkunde ein sowie die Geburtsurkunde ihres Ehemannes, die belegt, dass er in Düsseldorf geboren wurde, und dass seine Eltern Simon Fred Müller und Henriette Müller waren. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater normalerweise seinen zweiten Vornamen, Fred, benutzte. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Name Fred Müller nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem ICEP („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Darüber hinaus erkennt das CRT, dass sich weitere Ansprüche auf diese Konto nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher andere Vornamen oder ein anderes Heimatland angaben. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater jüdisch war, dass sein Besitz von den Nationalsozialisten konfisziert wurde, und dass er von 1943 bis 1945 im Konzentrationslager Theresienstadt war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie biographische Informationen und Dokumente eingereicht hat, unter anderem ihre Heiratsurkunde, in der Hans Müller als ihr Ehemann aufgeführt ist; und die Geburtsurkunde ihres Ehemannes, anhand derer zu erkennen ist, dass sein Vater Simon Fred Müller ist und somit, dass sie die Schwiegertochter des Kontoinhabers ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass das Kontokorrent 1971 durch Spesen der Bank saldiert wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um Schwiegervater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Der Bankakte ist zu entnehmen, dass das Guthaben des Kontos am 2. Juli 1954 82,00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2.140,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2.140,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Betrag wird bestimmt, indem das Guthaben, das gemäss Artikel 29 festgesetzt wurde, mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird wie in Artikel 31(1) der Verfahrensregeln festgesetzt. Das ergibt im vorliegenden Fall eine Gesamtauszahlungssumme von 26.750,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31. Dezember 2003